

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Politische Rückendeckung für die Berliner Polizei – Abschaffung der Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat von Berlin wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus von Berlin umgehend einen Änderungsentwurf der Geschäftsanweisung ZSE Nr. 2/2009 vorzulegen, mit dem die Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete in Berlin wieder abgeschafft wird bzw. dem entgegengebrachten Vertrauen entspricht.

Begründung:

Das Land Berlin als Dienstherr seiner Polizeibediensteten hat im Rahmen des Dienst- und Treuerverhältnisses für das Wohl seiner Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

Gerade in Bezug auf die Stellung und das Ansehen der Polizei konterkariert eine Kennzeichnungspflicht der Polizeibediensteten diese Fürsorgepflicht.

Durch die Kennzeichnungspflicht wird den betroffenen Polizeibediensteten ein unbegründetes Misstrauen entgegengebracht.

In Deutschland gilt für Jedermann die „Unschuldsvermutung“. Diese muss konsequenter Weise gerade für die Menschen gelten, die jeden Tag ihre ganze Kraft dem Wohle des Volkes widmen.

Die Polizeibediensteten erwarten daher zu Recht eine Rückendeckung durch die Politik, dies auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl an gewalttätigen Übergriffen auf Polizeibedienstete.

„Gegenüber dem Vorjahr gab es einen Anstieg um 4,8%. Der Anstieg von Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen spiegelt sich auch in den Opferdaten wieder. 2017 wurden in der PKS 6.811 Polizeivollzugsbeamte und -beamtinnen erfasst, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes Opfer einer Straftat gegen die Freiheit und körperliche Unversehrtheit wurden (Vorjahr: 6.354).“¹

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass die Möglichkeit des Ausspähens von Polizeibediensteten von Seiten des Staates mit einer Kennzeichnungspflicht sogar noch erleichtert wird. Auch wenn sich die diesbezüglichen Befürchtungen in der Vergangenheit nicht bewahrheitet haben, so kann es dennoch zu Anzeigen gegen Polizeibedienstet aufgrund der Kennzeichnung. Keine dieser Anzeigen führte zu einer Verurteilung, sodass man feststellen muss, dass eine Kennzeichnungspflicht in Abwägung mit der Misstrauensbekundung überflüssig ist.

Aber auch unabhängig von Erkenntnissen zu Angriffen, Bedrohungen oder Nachteilen für gekennzeichnete Polizeibedienstete geht es um die Signalwirkung eines Vertrauens in unsere Polizei.

Der Senat ist zur Fürsorge seinen Beamten gegenüber verpflichtet. Mit der Kennzeichnungspflicht setzt er sie Gegnern ihres rechtsstaatlichen Auftrags einem hohen persönlichen Risiko aus und bringt den eigenen Polizeibediensteten ein grundlegendes Misstrauen entgegen. Dafür besteht bei einer rechtsstaatlichen Polizei jedoch überhaupt kein Anlass.

Auch die Gewerkschaften und Verbände (Deutsche Polizeigewerkschaft – DPolG, Gewerkschaft der Polizei – GdP, Bund Deutscher Kriminalbeamter – BDK, Personalvertretung „Die Unabhängigen“) sehen in der Kennzeichnungspflicht eine unnötige Misstrauensbekundung gegenüber den Polizeibediensteten.

Dieser Ansicht schließt sich die AfD-Fraktion uneingeschränkt an. Das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits ein solches politisches Zeichen gesetzt und die Kennzeichnungspflicht zum Ende des Jahres 2017 wieder abgeschafft. Die Polizei soll die Bürger dieser Stadt schützen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, müssen auch die Polizei und deren Familien geschützt und von der Politik ein Zeichen gesetzt werden, dass dem Vertrauen in unsere Polizeibediensteten gerecht wird.

Berlin, 17. Oktober 2018

¹ PKS – Polizeiliche Kriminalstatistik 2017